

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.2005

Geschäftszahl

2004/07/0139

Rechtssatz

Unter den in § 9 Abs. 1 lit. d Tir WWSLG 1952 genannten "Gegenleistungen" sind urkundliche Gegenleistungen gemeint, die der Einforstungsberechtigte für die Waldbewirtschaftung und Verwaltung der Einforstungsrechte zu entrichten hat (vgl. die §§ 13 lit. n und 29 legcit). Auch diese können Gegenstand einer Regulierung sein. Mit dem Ablösebetrag für urkundliche Nutzungsrechte hat diese Feststellung aber nichts zu tun.